

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage und Bestandteil des Vermittlungs- oder Reisevertrages. Bei den Partneragenturen handelt es sich um sorgfältig ausgewählte im Land registrierte Unternehmen – nachstehend RV genannt.

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt des Reisevertrages der zwischen Ihnen und der RV zustande kommt. Im Fall von individuellen Touren werden mit sämtlichen lokalen Leistungsträgern in Ihrem Auftrag getrennte Verträge auf die jeweils gewünschte Leistung abgeschlossen. Mit der Anmeldung zu einer Reise oder dem Auftrag zu einer Leistung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie hier aufgeführt, verbindlich anerkannt.

Werden Leistungen anderer Reiseveranstalter mit Sitz in Deutschland in Anspruch genommen, kommt nur ein reiner Vermittlungsvertrag zustande. Für einzelne Angebote können abweichende eise-, Geschäfts- und Beförderungsbedingungen gelten. Soweit solche wirksam vereinbart sind, gelten nur diese und **nicht** die nachfolgenden Bestimmungen.

Ferner ist zu beachten, dass durch den besonderen Charakter eine Abenteuer Safari in abgelegene und touristisch unerschlossene Zielgebiete, hier zum Beispiel Sambia, mit unter Einschränkungen hinsichtlich Komforts bei Unterkunft und Transport gegeben sein können. Aus gleichem Grund kann es vorkommen, dass kurzfristige Änderungen oder Abweichungen im Reiseablauf, die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, notwendig werden. Beim Aufenthalt in Buscamps sind hinsichtlich der persönlichen Sicherheit die Anweisungen des jeweiligen Betreuungspersonal und der örtlichen Führer zu befolgen.

2. Buchung

Der Reisevertrag kommt nach Eingang der Anmeldung zustande. Diese kann mündlich, schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Reisende die Buchungsgrundlagen (Prospekt, Internet, individuelles Angebot) verbindlich an. Eine schriftliche Buchungsbestätigung wird ausgehändigt. Reicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von den Grundlagen der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das dieser für die Dauer von 10 Tagen ab Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist das Angebot annimmt. Bei der Anmeldung mehrerer Reisenden durch einen Teilnehmer hat der Anmeldende für die Verpflichtung aller mit angemeldeten Personen ein zu stehen.

3. Zahlung

Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung/Rechnung und Aushändigung des Sicherheitsscheines gemäß § 651 K BGB ist eine Anzahlung zu leisten, diese wird auf den Reisepreis angerechnet. Sie beträgt – soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart – mindestens 20 % des Reisepreises.

Der Restbetrag wird – wenn nicht in der Rechnung anders ausgewiesen – spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht nur aus Gründen gemäß 5.2 abgesagt werden kann. Nach Eingang der vollständigen Zahlung werden die restlichen Reiseunterlagen wahlweise zugesandt, über Kurier zugestellt oder hinterlegt. Der Versand aller Reisedokumente erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers. Nur nach erfolgter Anzahlung gilt die Reise als fest gebucht. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang keine Zahlung, kann er RV vom Vertrag zurücktreten.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Beschreibungen in der Ausschreibung oder dem persönlichen Angebot und aus der hierauf Bezug nehmende Buchungsbestätigung. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Reisevertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom

Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der RV ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder – abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird ein kostenloser Rücktritt oder eine Umbuchung angeboten.

Sollten Einzelzimmer einmal vor Ort nicht zur Verfügung stehen, wird der entsprechende Zuschlag unter Ausschluss weitergehender Ansprüche erstattet. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder eine Änderung der wesentlichen Reiseleistung hat der RV den Reisenden unverzüglich, jedoch spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % oder bei erheblicher Änderung einer Reiseleistung ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus dem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Leistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Innerhalb der Zielgebiete kann es vorkommen, dass aus triftigen Gründen die im Programm vorgesehene Transportart geändert werden muss und so zum Beispiel Flüge durch Pkw oder umgekehrt ersetzt werden. Ferner ist es dem RV gestattet aus triftigen Gründen die Reihenfolge einer Reise ohne Vorankündigung zu ändern. Bei Linienflügen liegen die Gestaltung des Flugplanes und seine Einhaltung im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaft. Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung und des Fluggerätes sind daher nicht auszuschließen. Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Reise im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten oder der Abgabe von bestimmten Leistungen, wie Flughafengebühren, Parkgebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltende Wechselkurs in jenem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für eine bestimmte Leistung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Dies gilt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetern mehr als drei Monate liegen.

5. Rücktritt

5.1. Rücktritt durch den Reisetilnehmer

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für das Datum ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV. Eine schriftliche Form wird empfohlen.

Dem RV steht in jedem Fall des Rücktritts für seine getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen Ersatz in Form von Stornogebühren zu. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verwendungen pauschaliert. Im Einzelfall kann der RV die in der jeweiligen Rechnung aufgeführten Abweichungen von der genannten Kostenpauschale machen. Gegebenenfalls können bei mehreren Einzelleistungen unterschiedliche Stornogebühren anfallen, die einzeln zu berechnen und zu addieren sind. Bei reinen Flugtickets werden die Stornogebühren der einzelnen Fluggesellschaften zu Grunde gelegt. Diese fallen, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, erst ab Ausstellungsdatum der Flugtickets an.

Rücktrittsgebühren in Prozent bei Safaris und Pauschalreisen

Bis 61 Tage vor Beginn der Reise 25 %.

59 – 30 Tage vor Beginn der Reise 30 %.

29 – 22 Tage vor Beginn der Reise 50 %.

21 – 7 Tage vor Beginn der Reise 60 %.

Bei späterem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise 80 %.

Gegen die genannten Rücktrittsentschädigungen (Stornokosten) kann sich der Reisende durch eine Reiserücktrittskostenversicherung versichern. Der RV empfiehlt den Abschluss einer solchen Versicherung, falls diese nicht im Reisepreis eingeschlossen ist.

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, Reiseziels, Unterkunft oder Beförderungsart vorgenommen, kann eine Umbuchungsgebühr von 25,00 Euro pro Reiseteilnehmer erhoben werden.

5.2 Rücktritt seitens RV

Bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung konkret genannten Mindestteilnehmerzahl kann der RV bis vier Wochen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten. Die Kunden werden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung über die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Reiseteilnehmer erhält eventuell geleistete Anzahlungen unverzüglich zurückerstattet.

Der RV kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter nachteilig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis; der RV muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihr eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebener Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten der RV sind in diesen Fällen bevollmächtigt die Rechte der RV wahrzunehmen.

5.3 Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Abschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhe, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der RV ist berechtigt, für bereits erbrachte Leistungen oder für zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung zu verlangen, die sich nach Ziffer 5.1 orientiert.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind. Der RV empfiehlt deshalb dringend den Abschluss einer Reiseabbruchversicherung.

7. Versicherungen

Für den Fall des Ausfalls von Reiseleistungen infolge von Zahlungsunfähigkeit des RV ist der Reisende durch eine Insolvenzversicherung des RV abgesichert. Diese wird durch Abgabe eines entsprechenden Sicherungsscheines dokumentiert, der mit der Buchungsbestätigung/Rechnung ausgehändigt wird.

Reiserücktrittskosten sowie Reiseabbruchversicherung sind in der Regel im Reisepreis nicht enthalten und werden dringend empfohlen. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist dies direkt der jeweiligen Versicherung unverzüglich zu melden. Der RV ist mit der Schadensregulierung und der Weiterleitung nicht befasst. Bei Reisegepäckverlust oder – Beschädigung ist dies unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das

Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

Bei den durchgeführten Reisen mit Erlebnis- und Abenteuercharakter wird weiterhin dringend empfohlen, eine Auslandskrankenversicherung mit Krankentransport abzuschließen.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reiseteilnehmer wird auf Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen hingewiesen. Er ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die durch Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, gehen zu seinen Lasten.

Die Informationen seitens des RV zu Einreisebestimmungen für das jeweilige Reiseland beziehen sich ausschließlich auf deutsche Staatsbürger.

9. Haftung

Der RV haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für eine gewissenhafte Reisevorbereitung und sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der im Angebot vertraglich vereinbarten Leistungen, sofern der Reisende nicht gemäß Ziffer 6 von einem Änderungsangebot in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Reisen mit besonderen Risiken, wie Abenteuer- und Erlebnisreisen, haftet der Veranstalter nicht für Folgen, die sich im Zuge des Eintritts der Risiken ergeben. Es wird auch keine Haftung übernommen für Personen- und Sachschäden sowie Diebstähle. Der jeweilige Leistungsträger haftet für die von ihm erbrachten Leistungen in eigener Verantwortung. Er wird in der Buchungsbestätigung/Rechnung kenntlich gemacht.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor, neben oder nach vertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt soweit

a) ein Schaden des Reisenden vom Reiseveranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der RV haftet nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.

10.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen von Warschau, den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigung von Gepäck.

10.4 Für alle gegen den RV gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, haftet der RV bei Sachschäden bis 4.000,00 Euro, übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungssumme gilt jeweils je Reisendem und Reise.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

11.1 Ansprüche an den RV wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen kann der Reisende nur innerhalb von vier Wochen nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Die Ansprüche sollen in schriftlicher Form geltend gemacht werden. Die Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

11.2 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Reisenden aus

Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren rechtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet seine Beanstandungen unverzüglich vor Ort zur Kenntnis zu geben. Er ist ferner verpflichtet, bei der Beseitigung von aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und eventuelle Schäden zu minimieren.

13. Datensicherung

Die zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergeleitet. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

14. Gerichtsstand

Der Reisende kann den RV nur an dessen Sitz verklagen. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und dem Reisenden, die keinen allgemeinen Wohn- und Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen in ihrem Wortlaut Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt hiervon unberührt.

Daktari Travel GmbH,
In der Maienkammer 19 A, 50735 Köln
Geschäftsführung: Dr. Claudia Behlert Stand 01.08.2009